

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Bau- und Umweltausschuss	Datum:	28.09.2020
Behandlung:		Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	
Sitzungsdatum:	09.09.2020	Niederschrift:	15/BU/013

Klimaschutz

Sachverhalt:

Der Antrag der Stadtratsfraktion „Alternative Grüne Liste“ ist in der Anlage der Niederschrift beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Teile des Antrages in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen würden, sofern dies gewünscht ist.

Beschluss:

Der Stadtrat wird gebeten, in den Haushalt 2021 Planungskosten in Höhe von 20.000 € für den Bereich der erneuerbaren Energien und ein Nahwärmenetz für die Neubaugebiete einzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine diesbezügliche Förderung für die gesamte Stadt zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Antrag: Klimaschutz und Ökologie im Baugebiet „Stockberg Am Berg“ berücksichtigen

Unsere Fraktion stellt nachfolgenden Antrag, mit der Bitte um Vorberatung im zuständigen Ausschuss sowie zur Beratung und Beschlussfassung in der nächstmöglichen Stadtratssitzung.

Der Stadtrat möge beschließen:

Zur Berücksichtigung des Klimaschutzes und aus ökologischen Gründen sollen für das neue Baugebiet „Stockberg am Berg“ folgende Festsetzungen (konform mit LBO Rheinland-Pfalz) getroffen werden:

- Alle Wohnhäuser sind an das von der Stadt geplante zentrale Nahwärmenetz anzuschließen.
- Dem nichtmotorisierten Personenverkehr ist im Baugebiet Priorität einzuräumen und entsprechende Geh- und Fahrradwege sind einzuplanen. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr muss gewährleistet werden.
- Öffentliche Stellplätze und verkehrstechnische Anlagen sind so anzulegen, dass diese der Verkehrsberuhigung dienen und, sofern möglich, eine Beschattung der Verkehrsfläche durch heimische Baumarten im Rahmen des vorgegebenen Lichtraumprofils ermöglicht.
- Alle Dächer sind so auszurichten, dass sie sich für die Installation von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen eignen. Die Installation dieser Anlagen ist nicht nur grundsätzlich zulässig sondern auch empfohlen.
- Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich gegenseitig nicht aus. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und aufbauten sind von der Begrünungspflicht anteilig ausgeschlossen.
- Es wird empfohlen, heimische und nachwachsende bzw. möglichst recyclefähige bzw. ortstypische Baumaterialien wie z. B. Holz zu verwenden.
- Garagenzufahrten und sonstige Zufahrten sind mit Schotter, Ökopflaster oder Rasengittersteinen versickerungsfähig zu gestalten. Recyclingprodukte sind hier zu bevorzugen.
- Niederschlagswasser ist, sofern dies der Baugrund ermöglicht, in Zisternen aufzufangen oder soll auf der Grundstücksfläche versickert werden, sofern dies der Baugrund ermöglicht, alternativ ist eine zentrale Versickerungsanlage im Baugebiet vorzusehen oder die Entwässerung im Trennsystem.
- Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sollen mit standortgerechten und heimischen Pflanzgut begrünt werden, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit, den Gasaustausch und die mikrobiologische Funktionsfähigkeit des Bodens wesentlich beschränken oder schädigen, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies dringend erfordert. Kies- und Schottermaterialien sowie Steingärten sind nicht zulässig.
- Die Grundstücksflächen zwischen Straßen und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) sind, mit Ausnahme notwendiger Zugänge, Zufahrten und zulässigen Stellplätzen, insgesamt als Vegetationsfläche gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Eine vollständige Bodenbedeckung mit Pflanzen muss abzusehen sein.
- Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets sind entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken jeweils X m breite Grünstreifen

anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken sind jeweils Y m breite Grünstreifen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. (Bitte Vorschlag vom Planer für X und Y, darüber hinaus Festlegungen für die Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Sträuchern und Bäumen)

Begründung:

Die Folgen der anhaltenden Klimaerhitzung stellen Kommunen und Städte in Rheinland-Pfalz vor eine große Herausforderung. Insbesondere durch zunehmende Extremwetterereignisse (z.B. Hitze- und Dürreperioden oder Starkregen) sind nicht nur Gebäude und Infrastruktur, sondern auch Menschen und Tiere gefährdet. Hohe Versiegelungs- und Verdichtungsraten haben negative Auswirkungen, wie z.B. ein erhöhtes Hochwasserrisiko in Folge einer unzureichenden Versickerung oder Hitzestaus zur Folge.

Deshalb sind ökologische und nachhaltige Kriterien längst bei allen landes- und bundesweiten Bauprojekten fester Bestandteil und basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen rund um den Themenbereich Klimaanpassung. Unter anderem bieten beschattete und begrünte Flächen nicht gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum, sondern kühlen auch ihre Umgebung und sorgen für ein lebenswertes Mikroklima. Ebenso kann eine nachhaltige Bauleitplanung die kostengünstige Eigenstromerzeugung durch erneuerbare Energie unterstützen und eine verkehrsberuhigte Fußgänger- und Fahrradfreundliche Umgebung, auch für unsere Jüngsten, garantieren.